Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2073

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III A/1 — 37271 — 5261/67

Bonn, den 28. August 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Wehrdisziplinarordnung

mit Begründung und einer Anlage mit der Darstellung der durch das Gesetz entstehenden Mehrkosten (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Verteidigung.

Der Bundesrat hat in seiner 307. Sitzung am 7. April 1967 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus der Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage 1

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Wehrdisziplinarordnung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung der Wehrdisziplinarordnung

Die Wehrdisziplinarordnung in der Fassung vom 9. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 697), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes vom 6. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 603), wird wie folgt geändert:

1. In §§ 2, 16, 17, 20, 51, 52, 58, 59, 68, 72, 106 und 119 wird die Bezeichnung „Bundesminister für Verteidigung" durch die Bezeichnung „Bundesminister der Verteidigung" ersetzt.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Zuständigkeit zum Erteilen von Anerkennungen

(1) Es können erteilen

1. der Kompaniechef oder ein anderer Disziplinarvorgesetzter

Anerkennung im Kompanie- oder Tagesbefehl,

2. der Bundesminister der Verteidigung

Anerkennung im Ministerialblatt des Bundesministers der Verteidigung.

(2) Es können gewähren oder genehmigen

1. der Kompaniechef oder ein Disziplinarvorgesetzter mit der Disziplinargewalt eines Kompaniechefs

Sonderurlaub bis zu drei Tagen,

2. der Bataillonskommandeur oder ein Disziplinarvorgesetzter mit der Disziplinargewalt eines Bataillonskommandeurs

Sonderurlaub bis zu fünf Tagen,

3. der Regimentskommandeur oder ein Disziplinarvorgesetzter mit der Disziplinargewalt eines Regimentskommandeurs

Sonderurlaub bis zu zwei Wochen."

3. § 5 erhält folgenden Absatz 2:

„(2) Der Bundesminister der Verteidigung stellt fest, welche Vorgesetzten im Sinne des Absatzes 1 sich in entsprechenden Dienststellungen befinden."

4. § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Ausgangsbeschränkung besteht in dem Verbot, sich an bestimmten aufeinanderfolgenden Tagen außerhalb der Unterkunft aufzuhalten. Sie kann durch das Verbot verschärft werden, für die ganze Dauer oder einen Teil Gemeinschaftsräume zu besuchen und Besuch zu empfangen (verschärfte Ausgangsbeschränkung). Zur Ausübung eines befohlenen Dienstes darf der Bestrafte die Unterkunft verlassen und bei der verschärften Ausgangsbeschränkung Gemeinschaftsräume besuchen."

5. § 25 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht, wenn der Disziplinarvorgesetzte erst am Entlassungstag von dem Dienstvergehen erfahren hat."

6. In § 28 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „richterliches Mitglied" durch das Wort „Richter" ersetzt.

7. § 36 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Zeitraum, während dessen die Ausgangsbeschränkung vollstreckt wird, ist zu befehlen. Die Vollstreckung beginnt mit Beginn des ersten Tages und endet mit Ablauf des letzten Tages dieses Zeitraumes. Der Befehl soll zugleich die Anweisung enthalten, die Unterkunft an den festgesetzten Tagen nicht zu verlassen, es sei denn zur Ausübung eines befohlenen Dienstes. Bei der verschärften Ausgangsbeschränkung soll der Befehl die zusätzliche Anweisung enthalten, an den festgesetzten Tagen keine Gemeinschaftsräume zu besuchen, es sei denn zur Ausübung eines befohlenen Dienstes, und keinen Besuch zu empfangen. Der vollstreckende Vorgesetzte kann dem Bestraften zur Überwachung befehlen, sich in angemessenen Zeitabständen bei Vorgesetzten zu melden. Er kann den Bestraften aus dringenden Gründen an einzelnen oder allen Tagen der Vollstreckung für bestimmte Zeit von den befohlenen Beschränkungen befreien. Die Zeit der Befreiung ist auf die Strafzeit anzurechnen."

8. § 38 erhält folgenden Absatz 4:

„(4) Der Vollzugsleiter kann ausnahmsweise die Überwachung des Schriftverkehrs eines Be-

straften anordnen, wenn und solange Anhaltspunkte dafür bestehen, daß ohne die Überwachung die Ordnung im Vollzug gefährdet wäre. Ist die Überwachung des Schriftverkehrs angeordnet, so werden eingehende Sendungen geöffnet; ausgehende Sendungen sind offen vorzulegen. Sendungen, die unleserlich oder in einer Geheimsprache oder in Kurzschrift geschrieben sind oder deren Inhalt geeignet ist, die Ordnung im Vollzug zu stören, können bis zur Entlassung des Bestraften aus dem Arrest zurückgehalten werden."

9. § 40 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Eine Geldbuße kann auch nach dem Entlassungstag vollstreckt werden."

   b) In Absatz 2 Satz 1 wird „§ 25 Abs. 1" durch „§ 25 Abs. 1 Satz 1" ersetzt.

10. § 44 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

    „Hat der Bestrafte keinen Anspruch auf Übergangsgebührnisse, so wird die Übergangsbeihilfe um den Betrag gekürzt, um den die Übergangsgebührnisse zu kürzen gewesen wären, wenn der Bestrafte während der im Urteil für die Gehaltskürzung festgesetzten Dauer Übergangsgebührnisse in Höhe von fünfundsiebzig vom Hundert der Dienstbezüge des letzten Monats erhalten hätte. Endet der Anspruch auf Übergangsgebührnisse vor Ablauf der Strafvollstreckung, so wird die Übergangsbeihilfe um den Betrag gekürzt, um den die Übergangsgebührnisse noch zu kürzen gewesen wären, wenn der Bestrafte weiterhin Übergangsgebührnisse erhalten hätte. In beiden Fällen muß dem Bestraften mindestens die Hälfte der Übergangsbeihilfe bleiben."

11. § 47 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

    „(1) Die Dienstgradherabsetzung um einen oder mehrere Dienstgrade ist bei Offizieren bis zum niedrigsten Offiziersdienstgrad ihrer Laufbahn und bei Unteroffizieren, die Berufssoldaten sind, bis zum Feldwebel zulässig. Im übrigen ist sie unbeschränkt zulässig."

12. § 51 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 3 wird gestrichen.

    b) Absatz 4 wird Absatz 3.

13. § 53 erhält folgende Fassung:

„§ 53

Zusammensetzung

(1) Das Truppendienstgericht besteht aus dem Präsidenten und weiteren Richtern in erforderlicher Anzahl.

(2) Bei dem Truppendienstgericht wirken militärische Beisitzer als ehrenamtliche Richter mit.

(3) Bei dem Truppendienstgericht können Richter kraft Auftrags verwendet werden. Sie dürfen bei der großen Besetzung (§ 56) nicht den Vorsitz führen.

(4) Dem Richter eines Truppendienstgerichts kann ein weiteres Richteramt bei einem anderen Truppendienstgericht übertragen werden."

14. Hinter § 53 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 53 a

Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten als Vorsitzenden und aus den beiden dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter dem Lebensalter nach ältesten weiteren Richtern.

(2) Das Präsidium entscheidet nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

§ 53 b

Geschäftsverteilung

(1) Das Präsidium verteilt vor Beginn des Geschäftsjahres für dessen Dauer die Geschäfte auf die Kammern und bestimmt deren ständige Mitglieder sowie für den Fall ihrer Verhinderung die regelmäßigen Vertreter. Jeder Richter kann zum Mitglied mehrerer Kammern bestimmt werden. Der Präsident bestimmt eine Kammer am Sitz des Truppendienstgerichts, deren Vorsitz er übernimmt.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Anordnungen können im Laufe des Geschäftsjahres nur geändert werden, wenn dies wegen Überlastung oder ungenügender Auslastung oder infolge Wechsels oder dauernder Verhinderung einzelner Mitglieder des Gerichts oder infolge einer Veränderung in der Gliederung der Bundeswehr erforderlich wird.

§ 53 c

Dienstaufsicht

Der Präsident übt die Dienstaufsicht über die Richter, Beamten, Angestellten und Arbeiter aus.

§ 53 d

Vertretung des Präsidenten

Den Präsidenten vertritt bei Verhinderung, wenn kein weiterer Richter als ständiger Vertreter bestellt ist, der dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter der dem Lebensalter nach älteste weitere Richter."

15. In § 55 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „richterlichen Mitglied" durch das Wort „Richter" ersetzt.

16. In § 56 werden die Worte „weiteren richterlichen Mitglieds" durch die Worte „zweiten Richters" ersetzt.

17. § 58 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 3 Satz 2 und 4 werden die Worte „richterlichen Mitglieder" durch das Wort „Richter" ersetzt.

    b) In Absatz 4 Satz 1 und 2 werden die Worte „richterlichen Mitgliedern" durch das Wort „Richtern" ersetzt.

18. In § 65 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „ein richterliches Mitglied" durch die Worte „einen Richter" ersetzt.

19. § 72 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

    „Der Bundesminister der Verteidigung stellt fest, welche Vorgesetzten im Sinne des ersten Halbsatzes der Nummer 2 sich in entsprechenden Dienststellungen befinden."

20. § 75 wird wie folgt geändert:

    a) In Satz 1 werden die Worte „dienstaufsichtführenden Richter" durch das Wort „Präsidenten" ersetzt.

    b) In Satz 2 werden die Worte „ein richterliches Mitglied" durch die Worte „einen Richter" ersetzt.

    c) In Satz 3 werden die Worte „richterlichen Mitglieder" durch das Wort „Richter" und die Worte „dienstaufsichtführenden Richter" durch das Wort „Präsidenten" ersetzt.

21. Hinter § 89 wird folgender Unterabschnitt 8 a eingefügt:

„8 a. Verfahren bei richterlichen Disziplinarstrafbescheiden

§ 89 a

Voraussetzungen

(1) Bei einfach liegendem Sachverhalt kann die Strafe durch richterlichen Disziplinarstrafbescheid des Vorsitzenden der Truppendienstkammer ohne Hauptverhandlung festgesetzt werden, wenn der Wehrdisziplinaranwalt dies schriftlich beantragt.

(2) Durch richterlichen Disziplinarstrafbescheid dürfen nur die folgenden Strafen festgesetzt werden:

1. Gehaltskürzung und Kürzung des Ruhegehalts auf längstens zwei Jahre sowie
2. Kürzung des Ausgleichs und der Übergangsbeihilfe um höchstens ein Fünftel.

Der Anspruch auf Berufsförderung kann nicht aberkannt werden.

§ 89 b

Inhalt des Antrages

Der Wehrdisziplinaranwalt hat eine bestimmte Strafe zu beantragen. § 79 Abs. 2 Satz 2 bis 4 und Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 89 c

Behandlung des Antrages

(1) Der Vorsitzende der Truppendienstkammer hat dem Antrag zu entsprechen, wenn dem Erlaß des richterlichen Disziplinarstrafbescheides keine Bedenken entgegenstehen. § 79 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Der Vorsitzende der Truppendienstkammer hat Hauptverhandlung anzuberaumen, wenn er Bedenken hat, ohne Hauptverhandlung zu entscheiden. Dasselbe gilt, wenn er eine andere als die beantragte Strafe festsetzen will und der Wehrdisziplinaranwalt auf seinem Antrag beharrt. Für das weitere Verfahren tritt der Antrag auf Erlaß des richterlichen Disziplinarstrafbescheides an die Stelle der Anschuldigungsschrift.

(3) Der Wehrdisziplinaranwalt kann den Antrag zurücknehmen, solange der Vorsitzende der Truppendienstkammer weder den richterlichen Disziplinarstrafbescheid erlassen noch Hauptverhandlung anberaumt hat.

§ 89 d

Inhalt des richterlichen Disziplinarstrafbescheides

Der richterliche Disziplinarstrafbescheid muß außer der Festsetzung der Strafe die Tatsachen, in denen ein Dienstvergehen erblickt wird, sowie die Beweismittel bezeichnen. Er muß auch die Eröffnung enthalten, daß er vollstreckbar wird, wenn der Beschuldigte keinen Einspruch einlegt. Die Stellen, bei denen der Einspruch eingelegt werden kann, und die zu beachtende Frist und Form müssen angegeben werden.

§ 89 e

Bekanntgabe des richterlichen Disziplinarstrafbescheides

(1) Der richterliche Disziplinarstrafbescheid ist dem Beschuldigten in der Weise bekanntzugeben, daß ihm der Disziplinarvorgesetzte mit mindestens der Disziplinargewalt eines Bataillonskommandeurs eine Ausfertigung aushändigt.

Der Vorgesetzte soll den Beschuldigten dabei auf die Bedeutung der Bestrafung hinweisen. Er hat über die Aushändigung eine Niederschrift aufzunehmen und dem Truppendienstgericht zu übersenden.

(2) Beschuldigten, die nicht Soldaten sind, ist der richterliche Disziplinarstrafbescheid durch Zustellung nach § 68 Abs. 2 Nr. 3 bekanntzugeben.

§ 89 f

Frist und Form des Einspruchs

Der Beschuldigte kann gegen den richterlichen Disziplinarstrafbescheid binnen einer Woche nach der Bekanntgabe bei dem Truppendienstgericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Einspruch einlegen. Soldaten können den Einspruch auch zur Niederschrift bei ihrem nächsten Disziplinarvorgesetzten einlegen. Die Frist ist gewahrt, wenn die Niederschrift innerhalb der Frist aufgenommen wird.

§ 89 g

Rechtskraft

Ein richterlicher Disziplinarstrafbescheid, gegen den nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt worden ist, erlangt die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils.

§ 89 h

Verfahren nach Einspruch

(1) Der Vorsitzende der Truppendienstkammer verwirft den Einspruch als unzulässig, wenn er sich nur gegen die Kostenentscheidung richtet oder verspätet eingelegt worden ist. Die Entscheidung ist zuzustellen. § 94 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Bei rechtzeitigem Einspruch findet die Hauptverhandlung statt, sofern nicht bis zu ihrem Beginn der Wehrdisziplinaranwalt die Anschuldigung fallen läßt oder der Beschuldigte den Einspruch zurücknimmt. § 89 c Abs. 2 Satz 3 ist anzuwenden.

(3) Bei der Urteilsfällung ist das Truppendienstgericht an den in dem richterlichen Disziplinarstrafbescheid enthaltenen Ausspruch nicht gebunden.

§ 89 i

Ausbleiben des Beschuldigten

(1) Der Einspruch wird ohne Beweisaufnahme durch Urteil verworfen,

1. wenn ein Beschuldigter, der Soldat ist und dessen Aufenthalt unbekannt ist oder der sich außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes aufhält und dessen Gestellung nicht ausführbar ist, ohne genügende Entschuldigung in der Hauptverhandlung ausbleibt und auch nicht durch einen Verteidiger vertreten wird,
2. wenn ein Beschuldigter, der Angehöriger der Reserve oder Soldat im Ruhestand ist, ohne genügende Entschuldigung in der Hauptverhandlung ausbleibt und auch nicht durch einen Verteidiger vertreten wird; hat der Vorsitzende das persönliche Erscheinen des Beschuldigten angeordnet, so wird der Einspruch auch dann verworfen, wenn sich der Beschuldigte durch einen Verteidiger vertreten läßt.

Auf diese Folgen ist der Beschuldigte in der Ladung hinzuweisen.

(2) Im übrigen gilt § 84."

22. § 107 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„§ 44 Abs. 2 gilt entsprechend."

23. § 120 erhält folgende Fassung:

„§ 120

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) und des Briefgeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) eingeschränkt."

24. In § 121 werden die Worte „Richterliche Mitglieder" durch das Wort „Richter" ersetzt.

Artikel II

Änderung der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes

Die dem Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 18. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 916), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes vom . . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . .), in Anlage I beigegebene Bundesbesoldungsordnung A wird wie folgt geändert:

Es wird eingefügt bei Besoldungsgruppe 16 „Truppendienstgerichtspräsident".

Artikel III

Änderung des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst

Das Gesetz über den zivilen Ersatzdienst in der Fassung vom 16. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 983), geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom . . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

1. § 60 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Ausgangsbeschränkung besteht in dem Verbot, sich an bestimmten aufeinanderfolgenden Tagen außerhalb der Unterkunft aufzuhalten. Sie kann durch das Verbot verschärft werden, für die ganze Dauer oder einen Teil Gemeinschaftsräume zu besuchen und Besuch zu empfangen (verschärfte Ausgangsbeschränkung). Zur Ausübung eines angeordneten Dienstes darf der Bestrafte die Unterkunft verlassen und bei der verschärften Ausgangsbeschränkung Gemeinschaftsräume besuchen. Die Ausgangsbeschränkung dauert mindestens drei Tage und höchstens dreißig Tage."

2. § 68 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ausgangsbeschränkung und Geldbuße sind erst vollstreckbar, wenn der Bestrafte in den auf die Zustellung oder Eröffnung der Disziplinarverfügung folgenden vier Tagen ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Beschwerde oder zur Anrufung der Bundesdisziplinarkammer hatte und davon keinen Gebrauch gemacht hat. Der Zeitraum, während dessen die Ausgangsbeschränkung vollstreckt wird, ist dienstlich anzuordnen. Die Vollstreckung beginnt mit Beginn des ersten Tages und endet mit Ablauf des letzten Tages dieses Zeitraumes. Die Anordnung soll zugleich die Anweisung enthalten, die Unterkunft an den festgesetzten Tagen nicht zu verlassen, es sei denn zur Ausübung eines angeordneten Dienstes. Bei der verschärften Ausgangsbeschränkung soll die Anordnung die zusätzliche Anweisung enthalten, an den festgesetzten Tagen keine Gemeinschaftsräume zu besuchen, es sei denn zur Ausübung eines angeordneten Dienstes, und keinen Besuch zu empfangen. Der vollstreckende Vorgesetzte kann zur Überwachung anordnen, daß sich der Bestrafte in angemessenen Zeitabständen bei Vorgesetzten zu melden hat. Er kann den Bestraften aus dringenden Gründen an einzelnen oder allen Tagen der Vollstreckung für bestimmte Zeit von den angeordneten Beschränkungen befreien. Die Zeit der Befreiung ist auf die Strafzeit anzurechnen."

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Geldbußen können auch nach dem Entlassungstage vollstreckt werden. Sie werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben; sie können auch durch Einbehaltung vom Sold vollstreckt werden, wobei monatlich nicht mehr als die Hälfte eines Monatssoldes einbehalten werden darf."

Artikel IV

Neufassung des Gesetzes

Der Bundesminister der Verteidigung wird ermächtigt, den Wortlaut der Wehrdisziplinarordnung unter Berücksichtigung der Änderungen durch dieses Gesetz bekanntzugeben, nötigenfalls die Paragraphenfolge zu ändern und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel V

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt einen Monat nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

1.

Die Wehrdisziplinarordnung vom 15. März 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 189) hat größere Änderungen bisher nur durch das Gesetz zur Änderung der Wehrdisziplinarordnung vom 9. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 689) erfahren, das zur Neufassung vom gleichen Tage geführt hat (Bekanntmachung vom 9. Juni 1961; Bundesgesetzbl. I S. 697). Seitdem sind lediglich die §§ 53 und 59 durch § 99 des Deutschen Richtergesetzes vom 8. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1665) und § 60 durch Artikel III des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes vom 6. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 603) geändert worden.

Das Gesetz als Ganzes hat sich bewährt. Der Entwurf beschränkt sich daher darauf, einige Änderungen vorzuschlagen, die sich als notwendig erwiesen haben.

Gleichzeitig ändert der Entwurf die Disziplinarvorschriften des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst entsprechend.

2.

Die Truppendienstgerichte werden jetzt von dienstaufsichtführenden Richtern geleitet, die keine Vorgesetzten der Richter ihres Gerichts sind und die auch die gleiche Besoldung wie die übrigen Truppendienstrichter erhalten. Die Dienstaufsicht über alle Truppendienstrichter wird nur durch den Bundesminister der Verteidigung ausgeübt. Diese Regelung ließ sich vertreten, solange es nur wenige Truppendienstkammern gab. Inzwischen sind 21 Kammern eingerichtet worden, zu denen zur Zeit noch zwei Hilfskammern kommen. Die Kammern sind zu sechs Truppendienstgerichten zusammengefaßt, die zwei bis fünf ordentliche Kammern haben.

Bei diesem Umfang der Truppendienstgerichtsbarkeit ist es geboten, die Truppendienstgerichte nunmehr Präsidenten zu unterstellen, die Vorgesetzte aller Angehörigen ihres Gerichtes, also auch der Richter sind. Es ist beabsichtigt, die sechs Truppendienstgerichte bei dieser Gelegenheit zu größeren Gerichten zusammenzufassen. Die erforderlichen Änderungen der Wehrdisziplinarordnung sind in den Nummern 12, 13, 14 und 20 des Entwurfs enthalten.

Die Neuregelung hat gegenüber dem geltenden Recht folgende Vorteile

a) Die Organisation der Truppendienstgerichte wird durch Schaffung größerer Rechtsprechungskörper gestrafft. Die neuen Gerichte werden etwa gleich groß sein und je sieben bis acht Kammern haben.

b) Es entspricht der besonderen Stellung der Richter besser, wenn die Dienstaufsicht in der ersten Stufe durch einen Richter und nicht durch eine Verwaltungsbehörde, nämlich den Bundesminister der Verteidigung, ausgeübt wird. Außer der Truppendienstgerichtsbarkeit gibt es keine Gerichtsbarkeit des Bundes, bei der alle Richter unmittelbar der obersten Dienstbehörde unterstehen.

c) Der Bundesminister der Verteidigung wird entlastet, weil dem Truppendienstgerichtspräsidenten als Dienstvorgesetzten der Richter Aufgaben zufallen, die jetzt vom Bundesminister der Verteidigung wahrgenommen werden müssen (z. B. Entscheidungen auf dem Gebiet des Personalwesens wie etwa die Gewährung von Urlaub, Entscheidungen über Dienstaufsichtsbeschwerden).

d) Die Truppendienstrichter erhalten eine Aufstiegsmöglichkeit, die ihnen in ihrer richterlichen Laufbahn bisher fehlt. Es wird daher leichter als bisher möglich sein, qualifizierte Kräfte für diese Laufbahn zu gewinnen.

Die Unterstellung der Truppendienstgerichte unter Präsidenten entspricht der im Disziplinarrecht der Beamten vorgesehenen Neuregelung. Auch das Bundesdisziplinargericht, das etwa so groß sein wird wie eines der neuen Truppendienstgerichte, soll einem Präsidenten unterstellt werden.

3.

Etwa 50 % der bei den Truppendienstgerichten anfallenden Verfahren betreffen Dienstvergehen, die zwar eine Laufbahnstrafe erfordern, bei denen aber keine schwerere Strafe als Gehaltskürzung oder die ihr entsprechende Kürzung des Ruhegehalts in Betracht kommt. Hier muß nach der gegenwärtigen Gesetzeslage eine Hauptverhandlung auch dann durchgeführt werden, wenn der Sachverhalt klar liegt und vom Beschuldigten nicht bestritten wird. Diese Verfahren belasten die Truppendienstgerichte erheblich. Das hat zur Folge, daß andere, wichtigere Sachen oft nur mit Verzögerung bearbeitet werden können.

Damit die zur Wahrung der Manneszucht dringend gebotene Beschleunigung aller Verfahren ohne Schaffung neuer Kammern erreicht werden kann, führt der Entwurf in seiner Nummer 21 ein abgekürztes Verfahren in die Wehrdisziplinarordnung ein. Es entspricht dem Strafbefehlsverfahren der Strafprozeßordnung.

Die Vorschriften des neuen Unterabschnitts 8 a des Dritten Abschnitts des Zweiten Teils knüpfen weitgehend an die Vorschriften der Strafprozeßordnung über das Verfahren bei Strafbefehlen an. Allerdings

verbot es sich, die Entscheidung des Truppendienstrichters Disziplinarstrafbefehl zu nennen, weil der Begriff des Befehls im militärischen Bereich eine besondere Bedeutung hat (vgl. § 2 Nr. 2 des Wehrstrafgesetzes).

4.

Schließlich enthält der Entwurf noch einige Einzelregelungen. Die Nummern 2, 3 und 19 sollen Zweifel darüber beseitigen, welche Disziplinarvorgesetzten Anerkennungen aussprechen und widerrufen und ein disziplinargerichtliches Verfahren einleiten können.

Die Nummern 4 und 7 vereinfachen die Vorschriften über die einfache Disziplinarstrafe der Ausgangsbeschränkung.

Die Nummern 5 und 9 sollen es dem Disziplinarvorgesetzten ermöglichen, Dienstvergehen, die kurz vor der Entlassung begangen werden, über die bereits jetzt durch § 40 Abs. 2 gegebene Möglichkeit hinaus auch mit anderen einfachen Disziplinarstrafen als Arrest zu ahnden.

Nummer 8 befaßt sich mit der Überwachung des Schriftverkehrs der disziplinaren Arrestanten.

Die Nummern 10 und 22 beseitigen eine Unebenheit, die auftreten kann, wenn Soldaten auf Zeit mit einer Wehrdienstzeit von weniger als vier Jahren zur Gehaltskürzung verurteilt werden.

5.

Die in Artikel III vorgeschlagenen Änderungen der Disziplinarvorschriften des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst beruhen auf ähnlichen praktischen Erwägungen, wie sie zu den entsprechenden Änderungen der Wehrdisziplinarordnung geführt haben.

II. Im einzelnen

Zu Artikel I (Änderung der Wehrdisziplinarordnung)

Zu Nummer 1 (§§ 2, 16, 17, 20, 51, 52, 58, 59, 68, 72, 106, 119)

Die Vorschrift führt die durch den Erlaß vom 21. Dezember 1961 (VMBl. 1962 S. 2) geschaffene neue Bezeichnung des Bundesministers der Verteidigung in die Wehrdisziplinarordnung ein.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Die Neufassung soll klarstellen, daß nicht nur Disziplinarvorgesetzte, die dem Kompaniechef, Bataillonskommandeur und Regimentskommandeur im Sinne des § 17 entsprechen, Anerkennungen erteilen können, sondern daß diese Befugnis auch Disziplinarvorgesetzten zusteht; denen der Bundesminister der Verteidigung nach § 16 Disziplinargewalt verliehen hat.

Zu Nummer 3 (§ 5 Abs. 2)

In § 5 fehlt eine Bestimmung, nach der der Bundesminister der Verteidigung feststellen kann, welche Vorgesetzten sich in einer Dienststellung befinden, die der eines Divisionskommandeurs entspricht. Damit Zweifel ausgeschlossen werden, fügt der Entwurf in § 5 eine dem § 17 Abs. 1 Satz 3 entsprechende Bestimmung ein.

Zu Nummer 4 (§ 14 Abs. 1)

§ 14 in seiner geltenden Fassung läßt zwei Arten der einfachen Disziplinarstrafe der Ausgangsbeschränkung zu, nämlich die Ausgangsbeschränkung von Dienstschluß an und die Ausgangsbeschränkung von einer bestimmten Stunde nach Dienstschluß an.

Die Ausgangsbeschränkung von einer bestimmten Stunde nach Dienstschluß an hat keine praktische Bedeutung erlangt. Sie wird nur ganz selten verhängt. In den wenigen Fällen, in denen sie ausgesprochen worden ist, haben die Disziplinarvorgesetzten besonders oft Fehler begangen.

Im umgekehrten Verhältnis zu der tatsächlichen Bedeutung dieser Disziplinarstrafe stehen die Schwierigkeiten, die ihre Verhängung und Vollstreckung den Disziplinarvorgesetzten verursacht (vgl. hierzu den Erlaß vom 3. Juni 1960, VMBl. S. 356).

Die Abschaffung der Ausgangsbeschränkung von einer bestimmten Stunde nach Dienstschluß an enthebt die Disziplinarvorgesetzten und alle anderen Stellen der Bundeswehr der Notwendigkeit, sich mit dieser verwickelten Strafe zu befassen.

Als weitere Vereinfachung sieht der Entwurf vor, daß die verbleibende volle Ausgangsbeschränkung in Zukunft an ganzen Kalendertagen vollstreckt werden soll. Hierdurch sollen Zweifel über die Strafzeitberechnung ausgeschlossen werden (vgl. auch hierzu den oben erwähnten Erlaß vom 3. Juni 1960, VMBl. S. 356).

Zu Nummer 5 (§ 25 Abs. 1)

Wenn ein Soldat vor der Entlassung ein Dienstvergehen begeht, läßt das geltende Recht wegen § 25 Abs. 1 die Verhängung einer einfachen Disziplinarstrafe dann nicht mehr zu, wenn der Disziplinarvorgesetzte erst am Entlassungstag (§ 2 Halbsatz 2 des Soldatengesetzes) davon erfährt. Nur für Arreststrafen enthält § 40 Abs. 2 eine Ausnahme. Diese Regelung hat bei der Truppe zu Schwierigkeiten geführt. Denn erfahrungsgemäß lockert sich gerade bei den zur Entlassung heranstehenden Soldaten oft die Disziplin. Dies hat sich vor allem bei zu kurzen Wehrübungen Einberufenen gezeigt, deren Zahl infolge der Aufstellung der Heimatschutztruppe in Zukunft noch erheblich anwachsen wird.

Der Entwurf behält die bewährte Regelung des § 25 Abs. 1, wonach der Disziplinarvorgesetzte vor der Bestrafung eine Nacht vergehen lassen muß, im Grundsatz bei. Er geht jedoch davon aus, daß der Grundsatz zurücktreten muß, wenn er dazu führt, daß der Disziplinarvorgesetzte ein Dienstvergehen straflos lassen muß, von dem er noch während der Dienstzeit eines Soldaten erfährt. Die vorgesehene Regelung ist um so unbedenklicher, als der Gesetzgeber durch die Regelung

in § 32 zu erkennen gegeben hat, daß er Verstößen gegen § 25 Abs. 1 eine geringere Bedeutung als den in § 32 Abs. 2 erwähnten Mängeln beimißt. Denn Verstöße gegen § 25 Abs. 1 führen nicht dazu, daß eine Strafe im Wege der Dienstaufsicht nach § 32 aufgehoben werden muß.

Zu Nummern 6, 15, 16, 17, 18, 24 (§ 28 Abs. 1, § 55 Abs. 1, § 56, § 58 Abs. 3 und 4, § 65 Abs. 2, § 121)

Die durch die Nummern 12, 13 und 14 geänderten und neu eingefügten Vorschriften über die Gerichtsverfassung verwenden zur Bezeichnung der rechtskundigen Richter der Truppendienstgerichte anstelle des Begriffs „richterliches Mitglied" den im Deutschen Richtergesetz vom 8. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1665) verwandten Begriff „Richter". Zur Herbeiführung einer einheitlichen Terminologie ist es erforderlich, den Begriff „richterliches Mitglied" auch an den Stellen, an denen er im Gesetz sonst noch verwandt wird, durch den Begriff „Richter" zu ersetzen.

Zu Nummer 7 (§ 36)

Die Vorschrift regelt die Vollstreckung der Ausgangsbeschränkung neu, die in Zukunft an ganzen Kalendertagen vollstreckt werden soll (vgl. die Begründung zu Nummer 4).

Zu Nummer 8 (§ 38 Abs. 4)

Erhebungen bei der Truppe haben ergeben, daß der Schriftverkehr der disziplinaren Arrestanten im allgemeinen zwar nicht überwacht zu werden braucht, daß es aber Fälle gibt, in denen ohne solche Überwachung die Ordnung im Arrestlokal gefährdet wäre. So ist verschiedentlich versucht worden, Briefe zersetzenden oder unsittlichen Inhalts oder Geld in den Arrest einzuschmuggeln.

In letzter Zeit sind Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Überwachung des Schriftverkehrs der disziplinaren Arrestanten geäußert worden. Es wurde die Auffassung vertreten, Artikel 10 des Grundgesetzes verbiete Eingriffe in das Briefgeheimnis der disziplinaren Arrestanten, solange es an einer gesetzlichen Ermächtigung hierzu fehle. Diese Bedenken sind zwar unbegründet. Um jedoch Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der gegenwärtigen Handhabung der Überwachung des Schriftverkehrs für die Zukunft auszuschließen, erscheint es angezeigt, die Überwachung für die Fälle, in denen sie notwendig ist, gesetzlich zuzulassen.

Zu Nummer 9 (§ 40)

Zu Buchstabe a

Der mit der Änderung des § 25 Abs. 1 erstrebte Zweck, die Aufrechterhaltung der Disziplin bis zur Entlassung zu gewährleisten, wird nur dann voll erreicht, wenn Disziplinarstrafen in weitergehendem Maße als bisher auch noch nach der Entlassung vollstreckt werden können. Die im Entwurf vorgesehene Änderung des § 40 Abs. 1 soll es daher ermöglichen, Geldbußen auch dann nach dem Entlassungstag zu vollstrecken, wenn sie vorher nicht unanfechtbar geworden sind. Bei anderen Disziplinarstrafen soll es bei der jetzigen Rechtslage bleiben. Abgesehen vom Arrest, für den § 40 Abs. 2 bereits eine Sonderregelung enthält, eignen sie sich ihrem Wesen nach nicht dazu, nach der Entlassung vollstreckt zu werden.

Zu Buchstabe b

Die Änderung von § 40 Abs. 2 ist eine Folge der Änderung von § 25 Abs. 1.

Zu Nummer 10 (§ 44 Abs. 2)

Durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes vom 6. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 603) sind bei Soldaten auf Zeit mit einer Wehrdienstzeit von weniger als vier Jahren die Übergangsgebührnisse fortgefallen. Diese Soldaten erhalten nur noch Übergangsbeihilfe.

Damals ist übersehen worden, dieser Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes durch eine Änderung der Vorschriften der Wehrdisziplinarordnung über die Gehaltskürzung Rechnung zu tragen. Das hat zur Folge, daß jetzt folgendes gilt:

Wird ein Soldat mit einer Wehrdienstzeit von weniger als vier Jahren nach seinem Ausscheiden vom Truppendienstgericht verurteilt, so kann in Fällen, in denen bei einem aktiven Soldaten auf Gehaltskürzung zu erkennen gewesen wäre, auf Kürzung der Übergangsbeihilfe erkannt werden (§ 49 Abs. 2). Wird der Soldat wegen desselben Dienstvergehens vor seinem Ausscheiden vom Truppendienstgericht verurteilt, muß auf Gehaltskürzung erkannt werden. Nach der geltenden Regelung ist es dann nicht möglich, nach dem Ausscheiden die Übergangsbeihilfe in Anspruch zu nehmen, falls die Gehaltskürzung infolge des Ausscheidens nicht mehr oder nicht mehr voll vollstreckt werden konnte. Dies gilt sowohl für den Fall, daß das auf Gehaltskürzung lautende Urteil kurz vor Ausscheiden rechtskräftig wird (§ 44 Abs. 2), als auch für den Fall, daß das vor Ausscheiden ausgesprochene Urteil nach dem Ausscheiden rechtskräftig wird (§ 107 Abs. 3).

Für diese unterschiedliche Behandlung lassen sich keine Gründe anführen. Gerecht ist eine Lösung, nach der in allen Fällen, in denen die Gehaltskürzung wegen des Ausscheidens nicht oder nicht mehr vollständig vollstreckt werden kann, auf die Übergangsbeihilfe zurückgegriffen werden kann. Dieses Ergebnis soll durch die vorgeschlagene Änderung erreicht werden.

Zu Nummer 11 (§ 47 Abs. 1)

Die Vorschrift trägt der Tatsache Rechnung, daß durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Soldatenlaufbahnverordnung vom 3. März 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 145) für Unteroffiziere und für Mannschaften je eine besondere Laufbahngruppe geschaffen worden ist. Im übrigen hat sie redaktionelle Bedeutung.

Zu Nummer 12 (§ 51)

Der Entwurf nimmt die Vorschriften über das Präsidium aus systematischen Gründen aus dem § 51 heraus, um sie durch Nummer 14 als neuen § 53 a in das Gesetz einzufügen.

Zu Nummer 13 (§ 53)

Absatz 1 enthält die gesetzliche Grundlage für die Schaffung des Amtes des Truppendienstgerichtspräsidenten.

Die Absätze 2 und 3 entsprechen der bisher in den Absätzen 1 und 2 getroffenen Regelung.

Absatz 4 soll die gegenseitige Vertretung der Truppendienstrichter erleichtern. Zur Zeit gibt es in sechs Orten zwei Truppendienstkammern. Jede dieser Kammern gehört einem anderen Gericht an als die andere Kammer am selben Ort. Auch nach der vorgesehenen Neuorganisation der Truppendienstgerichte wird es noch in einigen Fällen am selben Ort Kammern verschiedener Gerichte geben. Die Vorschrift soll die nach § 27 Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes erforderliche rechtliche Grundlage dafür schaffen, daß den Richtern dieser Kammern auch ein Richteramt bei dem anderen Gericht übertragen werden kann, damit sie sich gegenseitig vertreten können.

Eine dem bisherigen Absatz 2 entsprechende Regelung kann entbehrt werden.

Zu Nummer 14 (§§ 53 a bis 53 d)

a) (§ 53 a)

Absatz 1 regelt die Zusammensetzung des Präsidiums in gleicher Weise wie der durch Nummer 12 aufgehobene § 51 Abs. 3 Satz 1; an die Stelle des dienstaufsichtführenden Richters tritt der Präsident.

Absatz 2 entspricht § 64 Abs. 4 GVG.

b) (§ 53 b)

Nach Absatz 1 Satz 1 soll die sachliche Geschäftsverteilung sowie die Zuteilung der Richter zu den Spruchkörpern dem Präsidium obliegen. Die Regelung der sachlichen Geschäftsverteilung entspricht dem aufgehobenen § 51 Abs. 3 Satz 1. Die Zuteilung der Richter zu den Spruchkörpern war im Gesetz bisher nicht ausdrücklich geregelt. In der Praxis bestimmte das Präsidium in Anwendung der § 78 Abs. 2 Satz 2, § 63 Abs. 1 GVG die Richter der einzelnen Kammern. Diese Übung übernimmt der Entwurf in das Gesetz. Soweit es am Sitz eines Truppendienstgerichts außer der Kammer des Präsidenten noch andere Kammern geben wird, soll über den Vorsitz in ihnen gleichfalls das Präsidium und nicht das sogenannte Direktorium (vgl. § 62 Abs. 2 Satz 2 GVG) entscheiden.

Absatz 1 Satz 2 und 3 entspricht § 63 Abs. 1 Satz 2 und § 62 Abs. 2 Satz 1 GVG.

Absatz 2 entspricht § 63 Abs. 2 GVG und dem aufgehobenen § 51 Abs. 3 Satz 2.

c) (§ 53 c)

Die Vorschrift legt die Stellung des Truppendienstgerichtspräsidenten als Dienstvorgesetzten fest.

d) (§ 53 d)

§ 53 d regelt die Vertretung des Präsidenten, soweit es sich nicht um dessen Vertretung als Vorsitzender einer Kammer handelt. Diese Vorschrift wurde eingefügt, weil die gemäß § 70 WDO entsprechend anwendbare Vorschrift des § 66 Abs. 2 GVG nicht für die Vertretung des Präsidenten bei Maßnahmen der Justizverwaltung gilt.

Zu Nummer 19 (§ 72 Abs. 1)

In § 72 fehlt ebenso wie in § 5 eine Bestimmung, nach der der Bundesminister der Verteidigung feststellen kann, welche Vorgesetzten sich in einer Dienststellung befinden, die der eines Divisionskommandeurs entspricht. Bisher hat der Bundesminister der Verteidigung in seinen Erlassen über Einleitungsbehörden zwar solche Feststellungen getroffen, zuletzt im Fünften Erlaß über Einleitungsbehörden vom 28. Januar 1966 (VMBl. S. 141). Die Anordnung des Ministers bindet die Wehrdienstgerichte jedoch nicht. Damit Zweifel ausgeschlossen werden, welche Vorgesetzten Einleitungsbehörden sind, fügt der Entwurf in § 72 eine dem § 17 Abs. 1 Satz 3 entsprechende Bestimmung ein.

Zu Nummer 20 (§ 75)

Die Unterstellung der Truppendienstgerichte unter Präsidenten hat zur Folge, daß die Bezeichnung „dienstaufsichtführenden Richter" durch die Bezeichnung „Präsident" ersetzt werden muß.

Außerdem ersetzt die Vorschrift den Begriff „richterliches Mitglied" durch den Begriff „Richter" (vgl. die Begründung zu den Nummern 6, 15, 16, 17, 18 und 24).

Zu Nummer 21 (§§ 89 a bis 89 i)

a) (§ 89 a)

Die Neuregelung soll es ermöglichen, weniger bedeutende Fälle ohne Hauptverhandlung durch richterlichen Disziplinarstrafbescheid abzuschließen. Die Vorschrift gestattet nur die Verhängung der niedrigsten Laufbahnstrafen, nämlich der Gehaltskürzung und der ihr entsprechenden Kürzung des Ruhegehalts auf längstens zwei Jahre und der Kürzung des Ausgleichs und der Übergangsbeihilfe um höchstens ein Fünftel. Das genügt, um die erstrebte Entlastung der Truppendienstgerichte und damit eine Beschleunigung aller Verfahren zu erreichen.

Es ist nicht angezeigt, die Verhängung schwererer Laufbahnstrafen durch richterlichen Disziplinarstrafbescheid zuzulassen. Die Dienstpflichtverletzungen, bei denen solche Strafen regelmäßig verhängt werden, sind verwickelter als die mit Gehaltskürzung geahndeten. Auch wirken

sich schwerere Laufbahnstrafen auf die Laufbahn des Bestraften weit nachteiliger als die Gehaltskürzung aus. Auf Durchführung der Hauptverhandlung soll daher hier nicht verzichtet werden. Ebensowenig soll der Anspruch auf Berufsförderung durch richterlichen Disziplinarstrafbescheid aberkannt werden können. Er hat für entlassene Soldaten auf Zeit so erhebliche — nicht nur finanzielle — Bedeutung, daß seine Aberkennung dem ordentlichen Verfahren vorbehalten bleiben soll.

b) (§ 89 b)

Satz 1 entspricht § 408 Abs. 1 Satz 1 StPO.

Satz 2 berücksichtigt, daß der Antrag auf Erlaß eines richterlichen Disziplinarstrafbescheids an die Stelle der Anschuldigungsschrift tritt, wenn der Vorsitzende der Truppendienstkammer dem Antrag des Wehrdisziplinaranwalts nicht entspricht oder wenn der Beschuldigte Einspruch einlegt (§ 89 c Abs. 2 Satz 3, § 89 h Abs. 2 Satz 2). Damit die Rechtsstellung des Beschuldigten dann nicht beeinträchtigt ist, müssen die für den Inhalt der Anschuldigungsschrift geltenden Vorschriften auch für den Antrag auf Erlaß eines richterlichen Disziplinarstrafbescheides gelten.

c) (§ 89 c)

Die Absätze 1 und 2 entsprechen § 408 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 StPO.

Die Regelung des Absatzes 3 ist darin begründet, daß die Gerichtshängigkeit im disziplinargerichtlichen Verfahren anders als im Strafprozeß geregelt ist. Das disziplinargerichtliche Verfahren wird mit Eingang der Anschuldigungsschrift beim Gericht anhängig (§ 79 Abs. 2 Satz 4). Der Eingang eines Antrages auf Erlaß eines richterlichen Disziplinarstrafbescheides hat nach § 89 b Satz 2 dieselbe Folge. Es ist wünschenswert, daß der Wehrdisziplinaranwalt seinen Antrag ebenso zurücknehmen kann wie der Staatsanwalt den Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls. Um das zu erreichen, bedarf es im Disziplinarrecht einer ausdrücklichen Regelung, die im Strafprozeßrecht deshalb nicht notwendig ist, weil das Verfahren dort durch Einreichung eines Antrages auf Erlaß eines Strafbefehls nicht gerichtshängig wird.

d) (§ 89 d)

Die Vorschrift entspricht § 409 Abs. 1 StPO.

Eine dem § 409 Abs. 2 StPO entsprechende Vorschrift fehlt im Entwurf. Sie kann entbehrt werden, weil dem gesetzlichen Vertreter des Beschuldigten auch andere Entscheidungen im disziplinargerichtlichen Verfahren nicht bekanntgegeben werden.

Von den Vorschriften der Strafprozeßordnung, auf die § 409 Abs. 3 StPO verweist, ist § 267 Abs. 6 Satz 2 für das disziplinargerichtliche Verfahren ohne Bedeutung. Soweit § 409 Abs. 3 StPO den Geltungsbereich der §§ 297 bis 300 und des § 302 StPO auf den Rechtsbehelf des Einspruchs gegen einen Strafbefehl ausdehnt, ist er nach § 70 auf den Einspruch gegen einen richterlichen Disziplinarstrafbescheid anwendbar.

e) (§ 89 e)

Damit die Verhängung der Strafe eine möglichst starke erzieherische Wirkung hat, sieht der Entwurf vor, daß der richterliche Disziplinarstrafbescheid beschuldigten Soldaten nicht durch Zustellung, sondern durch den Disziplinarvorgesetzten mit mindestens der Disziplinargewalt eines Bataillonskommandeurs bekanntgegeben wird. Aus dem gleichen Grunde soll der Vorgesetzte den Beschuldigten bei der Aushändigung des Strafbescheides auf die Bedeutung der Strafverhängung hinweisen.

f) (§ 89 f)

Der Entwurf sieht eine der Beschwerdefrist des § 90 Abs. 2 entsprechende Einspruchsfrist von einer Woche vor, obgleich die Berufungsfrist im disziplinargerichtlichen Verfahren — anders als im Strafprozeß — zwei Wochen beträgt. Die Kürze der Einspruchsfrist, deren Dauer der Einspruchsfrist im Strafbefehlsverfahren entspricht (§ 409 Abs. 1 StPO), fördert die Straffung und Beschleunigung des Verfahrens. Den Belangen des Beschuldigten trägt eine Frist von einer Woche ausreichend Rechnung, zumal der Einspruch auch im disziplinargerichtlichen Verfahren nicht begründet zu werden braucht.

g) (§ 89 g)

Die Vorschrift entspricht § 410 StPO.

h) (§ 89 h)

Die Regelung des Absatzes 1 entspricht der Übung im Strafverfahren.

Im übrigen entspricht die Vorschrift § 411 Abs. 1 und 3 StPO. Eine dem § 411 Abs. 2 StPO entsprechende Vorschrift, wonach sich der Angeklagte in der auf seinen Einspruch anberaumten Hauptverhandlung stets durch einen Verteidiger vertreten lassen kann, ist im disziplinargerichtlichen Verfahren nicht angebracht. Die Fälle, in denen sich ein Beschuldigter durch einen Verteidiger vertreten lassen kann, ergeben sich aus § 89 i.

i) (§ 89 i)

Bei Ausbleiben eines Beschuldigten, der Soldat ist, kann der Einspruch nicht durch Urteil verworfen werden, wenn der Beschuldigte zur Hauptverhandlung hätte gestellt werden können. Denn dann war es Sache der Truppe, für das rechtzeitige Erscheinen des Beschuldigten in der Hauptverhandlung (§ 68 Abs. 1 WDO) zu sorgen. Dagegen ist es in den in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Fällen gerechtfertigt, den Einspruch zu verwerfen, weil die Truppe den Beschuldigten hier nicht dienstlich gestellen kann.

Soweit sich die Vorschrift mit Angehörigen der Reserve und Soldaten im Ruhestand befaßt, entspricht sie § 412 StPO mit der auf § 84 Abs. 3

Satz 1 beruhenden Einschränkung, daß sich ein Beschuldigter, dessen persönliches Erscheinen angeordnet worden ist, nicht durch einen Verteidiger vertreten lassen kann.

Wegen der weitreichenden Folgen der Verwerfung des Einspruchs sieht der Entwurf vor, daß der Einspruch nur dann verworfen werden darf, wenn der Beschuldigte auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist.

Aus der Verweisung auf § 84 folgt, daß in den Fällen, in denen der Einspruch nicht verworfen werden kann, die Hauptverhandlung nach den allgemeinen Vorschriften durchgeführt werden muß, sofern sie nicht zu vertagen ist.

Zu Nummer 22 (§ 107 Abs. 3)

Die Vorschrift stellt durch die Verweisung auf § 44 Abs. 2 sicher, daß die dort getroffene Regelung auch gilt, wenn das vor dem Ausscheiden ausgesprochene Urteil erst nach dem Ausscheiden rechtskräftig wird (vgl. die Begründung zu Nummer 10).

Zu Nummer 23 (§ 120)

Die neue Fassung ist im Hinblick auf Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes wegen der in Nummer 8 des Entwurfs vorgesehenen Regelung erforderlich.

Zu Artikel II (Änderung der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes)

Die Änderung ergibt sich daraus, daß die Truppendienstgerichte Truppendienstgerichtspräsidenten unterstellt werden.

Zu Artikel III (Änderung des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst)

Zu Nummer 1 (§ 60 Abs. 2)

Die Vorschrift entspricht der Neufassung des § 14 WDO. Ähnlich wie im Wehrdienst hat im zivilen Ersatzdienst die Ausgangsbeschränkung von einer bestimmten Stunde nach Dienstschluß an keine praktische Bedeutung erlangt. Die Vollstreckung der verbleibenden vollen Ausgangsbeschränkung an ganzen Kalendertagen schließt für den zivilen Ersatzdienst ebenfalls Zweifel über die Strafzeitberechnung aus.

Zu Nummer 2 (§ 68)

Zu Buchstabe a

Die Vorschrift regelt die Vollstreckung von Ausgangsbeschränkung und Geldbuße entsprechend § 33 Abs. 1 WDO geltender Fassung und § 36 Abs. 3 WDO der Entwurfsfassung. Allerdings darf die Vollstreckung dieser beiden Disziplinarstrafen wegen der besonderen Ausgestaltung des Disziplinarverfahrens im Gesetz über den zivilen Ersatzdienst (Beschwerde an den Präsidenten des Bundesverwaltungsamtes, Anrufung der Bundesdisziplinarkammer) nicht bereits für den Tag zugelassen werden, der auf die Zustellung oder Eröffnung der Disziplinarverfügung folgt. Ein Zeitraum von vier Tagen erscheint aber ausreichend.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift entspricht der neuen Fassung des § 40 Abs. 1 WDO. Satz 1 war im Gesetz über den zivilen Ersatzdienst bislang nicht ausdrücklich enthalten.

Zu Artikel IV (Neufassung des Gesetzes)

Durch das Änderungsgesetz sollen 33 der 123 Paragraphen der Wehrdisziplinarordnung geändert und 12 Paragraphen neu eingefügt werden. Es erscheint daher angezeigt, den Bundesminister der Verteidigung zur Bekanntgabe des neuen Wortlauts des Gesetzes zu ermächtigen.

Zu Artikel V (Inkrafttreten)

Die Vorschrift bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes.

Anlage

zur Begründung eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Wehrdisziplinarordnung

Durch die Schaffung von drei A 16-Stellen für drei Truppendienstgerichtspräsidenten, verbunden mit dem Wegfall von drei A 15-Stellen für Verwaltungsgerichtsdirektoren, werden jährlich etwa 13 000 DM Mehrkosten entstehen.

Durch die Einführung des richterlichen Disziplinarstrafbescheides werden jährlich schätzungsweise 5000 DM Reisekosten von militärischen Beisitzern erspart, da erheblich weniger Hauptverhandlungen stattfinden werden.

Infolge der Neugliederung der Truppendienstgerichte werden jährlich schätzungsweise 4000 DM Reisekosten der Richter und Urkundsbeamten erspart.

Insgesamt wird das Gesetz also schätzungsweise 4000 DM Mehrkosten jährlich verursachen.

Anlage 2

Abschrift

Der Präsident des Bundesrates

Bonn, den 7. April 1967

An den Herrn
Bundeskanzler

Auf das Schreiben vom 16. März 1967 — III A/6 - 37271 - 5261/67 — beehre ich mich mitzuteilen, daß der Bundesrat in seiner 307. Sitzung am 7. April 1967 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen hat, zu dem

Entwurf eines Zweiten Gesetzes
zur Änderung der Wehrdisziplinarordnung

wie aus der Anlage ersichtlich Stellung zu nehmen.

Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Anlage

Dr. h. c. Altmeier

Vizepräsident

Anlage

Stellungnahme des Bundesrates

1. **Zu den Eingangsworten**

   Die **Eingangsworte** sind wie folgt zu fassen:

   „Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:"

   Begründung

   Nach Artikel III soll das Gesetz über den zivilen Ersatzdienst förmlich geändert werden. Da dieses ein Zustimmungsgesetz war, bedarf auch die vorliegende Novelle der Zustimmung des Bundesrates.

2. **Zu Artikel I Nr. 8** (§ 38 Abs. 4)

   Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob die Frage der Überwachung des Schriftverkehrs eines Bestraften nicht erst aus Anlaß des geplanten Strafvollzugsgesetzes geregelt werden sollte. Sofern es für notwendig erachtet wird, in dem vorliegenden Entwurf diese Frage schon jetzt zu normieren, sollte geprüft werden, ob nicht hinsichtlich des Schriftverkehrs mit den Volksvertretungen, mit dem Wehrbeauftragten des Bundestages, mit Vorgesetzten, mit Gerichten, Staatsanwaltschaften und anderen Behörden sowie für den Schriftverkehr in Rechtsangelegenheiten mit Rechtsanwälten, Notaren usw. Ausnahmen von der Überwachung aufgenommen werden müssen.

3. **Zu Artikel I Nr. 12, 13, 14, 20** (§§ 51, 53, 53 a bis 53 d, 75) und **zu Artikel II**

   Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob die Frage der Schaffung von Präsidentenstellen bei den Truppendienstgerichten nicht bis zur Regelung der Frage der Richterbesoldung in der bevorstehenden Besoldungsnovelle zurückgestellt werden sollte.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung gibt zur Stellungnahme des Bundesrates vom 7. April 1967 zum Zweiten Gesetz zur Änderung der Wehrdisziplinarordnung folgende Gegenäußerung ab:

1. Zu den Eingangsworten

   Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

   Begründung

   Die Bundesregierung hält das Gesetz nicht für zustimmungsbedürftig. Sie vertritt in ständiger Praxis die Auffassung, daß die Änderung eines mit Zustimmung des Bundesrates ergangenen Gesetzes nur dann der Zustimmung des Bundesrates bedarf, wenn durch das Änderungsgesetz Vorschriften geändert werden, die die Zustimmungsbedürftigkeit des ursprünglichen Gesetzes begründet haben. Durch die in Artikel III Nr. 1 und 2 des Entwurfs vorgesehenen Änderungen werden keine Vorschriften geändert, die die Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst begründet haben.

2. **Zu Artikel I Nr. 8** des Entwurfs (Briefkontrolle bei disziplinaren Arrestanten)

   Die Bundesregierung ist der Empfehlung gefolgt. Die Prüfung hat ergeben, daß die Frage der Überwachung des Schriftverkehrs disziplinarer Arrestanten erst aus Anlaß des geplanten Strafvollzugsgesetzes geregelt werden sollte.

3. **Zu Artikel I Nr. 12, 13, 14 und 20** (Schaffung von Stellen der Truppendienstgerichtspräsidenten — A 16)

   Die Bundesregierung hat die Frage, ob die Schaffung von Präsidentenstellen bei den Truppendienstgerichten nicht bis zur Regelung der Frage der Richterbesoldung in der bevorstehenden Besoldungsnovelle zurückgestellt werden sollte, geprüft. Sie verneint diese Frage.

   Begründung

   Aus den in der Begründung zum Gesetzentwurf ausgeführten Gründen erscheint es unumgänglich, die vorgesehene Errichtung von Stellen der Truppendienstgerichtspräsidenten beizubehalten. Insbesondere wäre es nicht gerechtfertigt, den Truppendienstgerichten eine andere Organisationsform als dem vorgesehenen Bundesdisziplinargericht zu geben, das einen Präsidenten in der Besoldungsgruppe A 16 erhalten soll.